

Teil I

Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Pfarrcaritaskrabbeltube und -kindergarten Steinhaus

Liebe Eltern!

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen. Der Kindergarten bzw. die Krabbeltube soll ein Ort der Geborgenheit sein, sodass Ihr Kind eine schöne und erlebnisreiche Zeit bis zum Wechsel in den Kindergarten bzw. bis zum Schuleintritt in unserer Einrichtung verbringen kann.

Dazu benötigen wir Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unser Kindergarten/Krabbeltube wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, kurz OÖKBBG, in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Inhaltsverzeichnis

1. Arbeitsjahr.....	1
2. Ferien und Schließtage	1
3. Tägliche Öffnungszeit.....	2
4. Bedarfserhebung	3
5. Aufnahme in den Kindergarten.....	3
6. Kindergartenpflicht.....	4
7. Abmeldung.....	5
8. Widerruf der Aufnahme in die KBBE	5
9. Suspendierung.....	5
10. Zusammenarbeit mit den Eltern	6
11. Pflichten der Eltern	6
12. Pflichten des Rechtsträgers.....	7
13. Sehtest im Kindergarten	8
14. Sonstiges	8
15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen	8

1. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, kurz KBBE, beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

2. Ferien und Schließtage

- 2.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 4) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

2.2. In folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) kann ein Betreuungsbedarf für Kinder ab drei Jahren in Form einer Kooperation mit der Gemeinde gedeckt werden. Hierzu folgt eine Umfrage Ende des Jahres 2026.

- Sommerferien: Montag, 2. August – Donnerstag, 26. August 2027

2.3. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) steht die KBBE ausschließlich Kindern, deren Eltern **beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf** aufweisen in Form eines **Journaldienstes** zur Verfügung:

- Herbstferien: 27. Oktober bis 2. November 2026
- Weihnachtsferien: 28. Dezember 2026 bis 05. Jänner 2027
- Semesterferien: 15. Februar bis 20. Februar 2027
- Osterferien: Montag, 20. März bis Donnerstag, 25. März 2027
- Sommerferien: 12. Juli bis 29. Juli 2027

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

Die Betreuung wird auch in diesem Zeitraum von qualifiziertem Personal, je nach Kinderanzahl, durchgeführt, jedoch ist eine Abweichung zum Stammpersonal sowie zur Gruppenzusammensetzung gegeben bzw. kann die Betreuung auch an anderen Standorten des Trägers stattfinden.

2.4. An folgenden Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) hat die KBBE geschlossen:

- Zwickeltag: Montag, 7. Dezember 2026
- Weihnachtsferien: 23. Dezember 2026 bis 27. Dezember 2026
- Karfreitag: 26. März 2027
- Sommerferien: 30. Juli bis 31. August 2027

2

Während der anderen Schulferien bzw. schulfreien Tage kann der Rechtsträger einen Betrieb nach Bedarf anbieten. Diese Zeiten werden gesondert abgefragt werden, damit eine adäquate Personalplanung für diese Tage vorgenommen werden kann. Im Sinne der Fördergeber (Land OÖ und Gemeinde) sind wir verpflichtet, die KBBE nach dem Grundsatz „Wirtschaftlichkeit-Zweckmäßigkeit-Sparsamkeit“ zu führen. Dies hat eine besondere Auswirkung auf Personalplanung und Personaleinsatz in Ferienzeiten. Bitte beachten Sie dazu auch Punkt 11.6 im Absatz „Pflichten der Eltern“.

3. Tägliche Öffnungszeit

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Krabbeltube

	von:	bis:
Montag	7:00 Uhr	15:00 Uhr
Dienstag	7:00 Uhr	14:30 Uhr
Mittwoch	7:00 Uhr	14:30 Uhr
Donnerstag	7:00 Uhr	15:00 Uhr
Freitag	7:00 Uhr	12:30 Uhr

Kindergarten

	von:	bis:
Montag	7:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	7:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	7:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	7:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	7:00 Uhr	13:00 Uhr

- 3.2. Die KBBE wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die KBBE geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der KBBE soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.5. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger für jedes Arbeitsjahr auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe Punkt 4) und mit Abstimmung der Gemeinde neu festgelegt werden.
- 3.6. Am Vormittag sollen die Kinder bis spätestens 8:30 in der KBBE anwesend sein und frühestens ab 11:00 Uhr in der Krabbelstube und 11:30 Uhr im Kindergarten abgeholt werden. Nach dem Mittagessen sind die Kinder in der Krabbelstube bis 12:30 Uhr und im Kindergarten bis spätestens 13:00 abzuholen.
- 3.7. Der Rechtsträger ist berechtigt den Leistungsumfang (Öffnungszeiten, Gruppenschließungen) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 3.8. Im Falle eines Notbetriebes (Ankündigung durch die Leitung) ist der Besuch nur für Kinder berufstätiger Eltern möglich.

3

4. Bedarfserhebung

Jeweils im Frühjahr des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

Ausfallende Besuchstage zB. bei Teamfortbildungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.

5. Aufnahme in die KBBE

- 5.1. Die KBBE ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖKBBG allgemein zugänglich. Der Besuch der KBBE ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 5.2. Für die Aufnahme in die KBBE ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat schriftlich, jeweils bis spätestens 15. Februar des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der KBBE zu erfolgen.

Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

5.3. Die Anmeldung für den Kindergarten muss für mindestens vier Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen.

Die Anmeldung für die Krabbelstube muss für mindestens drei Tage die Woche erfolgen.

5.4. Der Rechtsträger entscheidet bis Ende Mai über die Aufnahme in die KBBE und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

5.5. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen, die Zahl der verfügbaren Plätze in der Krabbelstube, gibt es eine Warteliste bzw. Reihung. Bevorzugt werden jene Kinder, deren Eltern nachweislich 20 Std. pro Woche berufstätig sind, sowie Kinder, deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

Ergeben sich während des Besuchs der Krabbelstube Änderungen zB.: Mütter-/Väterkarenz oder arbeits- bzw. einkommensabhängige Veränderungen, sind diese umgehend der Leitung zu melden. Gegebenenfalls kann der Rechtsträger auch einen Nachweis anfordern. Andernfalls verliert das Kind den Anspruch auf den Krabbelstubenplatz, wenn ein anderes Kind diesen dringender braucht, oder die personelle Situation dies erfordert

Auch Kinder, deren Mütter in Karenz sind, bzw. Väter, welche Väterkarenz beanspruchen, sind von dieser Regelung betroffen. Ausnahmen bilden hier Kinder, welche kurz vor dem Übergang in den Kindergarten stehen.

5.6. Für die Aufnahme in die KBBE ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern erforderlich. Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- Meldezettel,
- Sozialversicherungsnummer,
- Aktuelle ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
- Für Kinder unter 3 Jahren: Bestätigung über die Berufstätigkeit (Wochenstundenausmaß und Arbeitstage müssen ersichtlich sein), aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern.

4

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon, ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

5.7. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Weitere Kriterien: berufstätige, arbeitssuchende oder in Ausbildung befindende Eltern, Geschwister, familiäre oder soziale Kriterien.

5.8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.

5.9. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im **Verantwortungsbereich der Eltern**), wobei dies noch keine bestätigte Aufnahme darstellt und ortsansässige Kinder vorgereicht werden.

6. Kindergartenpflicht

6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

6.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.

6.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben den/die Pädagogen*in von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:

- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
- oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 25 Tagen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

Eine verlässliche Mitteilung über die Abwesenheiten in der ElternAPP und eine Unterzeichnung des Entschuldigungsblattes ist notwendig.

6.4. Wenn kindergartenpflichtige Kinder ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschreiten, so werden diese nach vorheriger schriftlicher Information an die Eltern, der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet.

6.5. Besucht das Kind einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist es dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

7. Abmeldung

7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der KBBE ist nur zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung schriftlich zu erfolgen.

7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

5

8. Widerruf der Aufnahme in die KBBE

8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 11) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

8.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in die KBBE auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

8.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

9. Suspendierung

9.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der KBBE vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

9.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

9.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

10. Zusammenarbeit mit den Eltern

- 10.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der KBBE einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 10.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger für alle bestehenden Kinder im Frühjahr und für die Neueinsteiger zur Vormerkung eine Bedarfserhebung durch.
- 10.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 10.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.
- 10.5. Die Eltern nehmen die pädagogische Konzeption, das Kinderschutzkonzept sowie die Leitlinien der kirchlichen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen zur Kenntnis.

11. Pflichten der Eltern

- 11.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes ab 13:00 Uhr (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 11.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher. Grundsätzlich gilt:
 - Fragen zur Entwicklung des Kindes sind direkt mit dem/der jeweils gruppenführenden Pädagogen*in zu besprechen,
 - darüberhinausgehende Themen, Fragen, Reklamationen, Anregungen, offenen Erledigungen etc. sind ausschließlich an die Leitung heranzutragen.
 - Erfolgt dort keine ausreichende Klärung, steht der Rechtsträger zur Verfügung
- 11.3. Die Eltern haben die KBBE von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich per Eintrag in der App „KitaWeb“ im Kalender und als Nachricht zu erfolgen.
- 11.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die KBBE körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 11.5. Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Jausen-Rucksack (mit ausgewogener Jause), Trinkflasche (im KG), Hausschuhe, Gartengewand, Turnkleidung (im KG), Kopfbedeckung und notwendiges Wechselgewand bzw. Wickelutensilien. Bitte versehen Sie alles mit Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.
- 11.6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben. Änderungen des Bedarfs, im Besonderen der Betreuungszeiten, sind nur in dringenden Fällen, aus triftigem Grund und nur nach Absprache mit der Leitung und dem Rechtsträger möglich.
- 11.7. Die Eltern haben die Einrichtungsleitung **unverzüglich** von erkannten Infektionskrankheiten (wie zB. Windpocken, Scharlach, Bindehautentzündung, etc) oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der KBBE fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der KBBE nicht mehr besteht. Bevor das Kind die KBBE wieder besucht, ist auf Verlangen der Leitung eine ärztliche Bestätigung (**Infektionsfreischein**) darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

Die Kosten für die ärztliche Bestätigung sind von den Eltern zu tragen. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

- 11.8. Im Falle von Krankheit sollte das Kindeswohl im Vordergrund stehen und das Kind daher mindestens zwei Tage fieberfrei sein, bevor es die KBBE wieder besuchen kann.
- 11.9. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der KBBE verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 11.10. Die Kinder sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die KBBE zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen. Geeignete Personen müssen mind. das 16. Lebensjahr vollendet haben bei Kindergartenkindern. Krabbelstubenkinder müssen von volljährigen Personen abgeholt werden. Geschwisterkinder dürfen nur in Begleitung und Aufsicht oben genannter Personen die KBBE betreten.
- 11.11. Der Bustransport kann ausschließlich für Kindergartenkinder mit Wohnort in Steinhaus (mind. 1km Straßenstrecke entfernt vom Kindergarten) in Anspruch genommen werden. Die Begleitung des Bustransports erfolgt über den Kindergarten, die Abrechnung der Kosten wird über die Gemeinde abgewickelt.
- 11.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Haltestelle bis zum Bus zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person (mind. 16 Jahre) begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Haltestelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 11.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde, haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in einer KBBE in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen, bzw. um die Bestätigung der Übernahme des Gastbeitrags durch die neue Hauptwohnsitzgemeinde.
- 11.14. Weiters sind die Eltern verpflichtet, jegliche Änderung, wie Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail oder Bankverbindung umgehend schriftlich zu melden.
- 11.15. Eltern, deren Kinder in der KBBE essen, sind verpflichtet, sich beim Aushang des Speiseplans über die Allergene zu informieren und die Leitung unverzüglich schriftlich zu informieren, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, die eine allergische Reaktion hervorrufen können.

7

12. Pflichten des Rechtsträgers

- 12.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. KBBG sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes in der Einrichtung ab. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt. Diese Bestätigung ist jeweils für 1 Jahr gültig und behält ihre Gültigkeit auch bei unterjährigem Übertritt von der Krabbelstube in den Kindergarten. (vorausgesetzt es handelt sich um eine KBBE desselben Rechtsträgers)
- 12.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der KBBE erste Hilfe geleistet werden kann. In der KBBE können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. Dringend notwendige Salben benötigen eine schriftliche Bestätigung eines Arztes, um in der KBBE verwendet werden zu können.
- 12.3. Dem Personal der KBBE obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der KBBE. Die Aufsichtspflicht in der KBBE beginnt mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein pädagogisches Personalmitglied.

Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

12.4. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Außerhalb der KBBE besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Einrichtungsbesuchs, wie zB. Spaziergänge und Ausflüge.

13. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiter*innen der KBBE, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

14. Verschwiegenheit

Im Rahmen des Besuchs oder der Tätigkeit innerhalb der Räumlichkeiten der KBBE bzw. bei deren Veranstaltungen können auch personenbezogene Daten anderer Personen offengelegt werden. Eltern, Erziehungsberechtigte sowie sonstige externe Personen, die sich in den Räumlichkeiten der KBBE aufhalten oder an deren Veranstaltungen teilnehmen, sind daher dazu verpflichtet alle persönlichen Informationen über andere Kinder, Familien oder Mitarbeitende – insbesondere Angaben zu Gesundheit, Förderung und Entwicklung - streng vertraulich zu behandeln. Diese Vertraulichkeitspflicht gilt zeitlich unbegrenzt und endet nicht mit dem Ausscheiden des eigenen Kindes aus der Betreuung durch die KBBE.

8

15. Sonstiges

15.1. Aus Datenschutzgründen dürfen in den internen Räumlichkeiten der KBBE keine Aufnahmen (Fotos, Videos, etc.) für private Zwecke angefertigt werden (zB. Im Gruppenraum bei der Eingewöhnung)

15.2. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der KBBE oder bei Veranstaltungen der Einrichtung zB. bei Ausgängen, usw. verursachen.

15.3. Nur kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch über die AUVA unfallversichert. Alle nicht kindergartenpflichtigen Kinder sind durch den Besuch einer KBBE nicht automatisch unfallversichert. Eltern sind für den Abschluss einer Unfallversicherung für ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern)

16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der KBBE-Ordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Teil II

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Pfarrcaritaskrabelstube und -kindergarten Steinhaus

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, kurz KBBE, ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der KBBE zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder aktuelle Lohn/Gehaltszettel der letzten 3 Monate zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen. Für Land- und Forstwirte sowie Selbständige gilt der aktuelle Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.
- 1.4. Für Alleinerziehende gilt zusätzlich zum Einkommensnachweis die Vorlegung der Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen der Lebensgefährtin / des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages
- 1.5. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger **unverzüglich schriftlich** bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.6. Alle Eltern, die nicht den Höchstarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.
- 1.7. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum **30.09.2026** nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten
- 1.8. Sofern für ein Kind Pflegekindergeld nach § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bezogen wird, bemisst sich abweichend von Abs.1 bis 7 der zu erbringende Kostenbeitrag für den Besuch der KBBE ausschließlich nach der Höhe des gewährten Pflegekindergeldes.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der KBBE abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung (Mittagessen, Jause)
 - ein möglicher Kostenbeitrag für den Bustransport zur bzw. von der KBBE
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 2.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. KBBG wird kein Elternbeitrag eingehoben.

Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Es gibt keine Aliquotierung des Elternbeitrages für die Monate September bis Juli.
- 3.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11-mal pro Jahr im Nachhinein bis zum fünften des Folgemonats von Ihrem Konto eingezogen.
- 3.3. Allfällig anfallende Spesen des Bankinstitutes fallen zu Lasten des Kontoinhabers (z.B. Wenn das Konto nicht gedeckt ist, wenn Änderungen der Bankverbindung nicht oder zu spät bekanntgegeben werden, bei falscher Angabe der Bankverbindung,...)
- 3.4. Ist ein Kind mehr als vier Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der KBBE verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.
- 3.5. Ist der Besuch der Einrichtung aufgrund eines Notbetriebes nicht möglich, wird der zu leistende Elternbeitrag, nach Absprache mit der Gemeinde, aliquot verrechnet.
- 3.6. Eine Rückerstattung oder Aliquotierung der Beiträge aufgrund von Urlaub ist nicht möglich.

4. Mindestbeitrag

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 53 Euro.
- 4.2. Auch bei ermäßigten Elternbeiträgen ist jedenfalls der Mindestbeitrag zu entrichten.
- 4.3. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr, ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 137 Euro.

10

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der KBBE an drei Nachmittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der KBBE an zwei Nachmittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.3. Die bei der Anmeldung zum Einrichtungsbesuch bzw. bei der jährlichen Bedarfserhebung bekanntgegebenen Besuchszeiten sind **verbindlich**. Eine Erhöhung bzw. Reduzierung der Besuchszeiten bzw. Tarifwechsel im laufenden Arbeitsjahr ist aufgrund der Planung der Personalressourcen nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund und dies auch ausschließlich nach Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.

7. Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine KBBE (oö Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50%.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich auf den Mindestbeitrag.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag führt zu keiner Unterschreitung des Mindestbeitrages gemäß Punkt 4.
- 7.4. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche KBBE's bzw. KBBE's unterschiedlicher Rechtsträger besuchen, dies muss mittels **Besuchsbestätigung nachgewiesen** werden. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer

Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. KBBG steht kein Geschwisterabschlag zu.

7.5. Eine Geschwisterermäßigung aufgrund nicht bekanntgegebener oder nicht nachgewiesener Angaben kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Änderungen finden nach Bekanntgabe im darauffolgenden Monat Berücksichtigung

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der KBBE gemäß § 3 Abs. 3a Oö. KBBG ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 137 Euro eingehoben.

8.2. Der Besuch einer KBBE ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
- urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. KBBG im Ausmaß von 20 Wochenstunden wird kein Kostenbeitrag eingehoben.

9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 110 Euro pro Arbeitsjahr für den Kindergarten eingehoben. Dazu werden 11x monatlich 10 Euro eingehoben.

9.2. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 88 Euro pro Arbeitsjahr für die Krabbelstube eingehoben. Dazu werden 11x monatlich 8 Euro eingehoben.

9.3. Der Materialbeitrag wird bei Abwesenheiten (zb. Urlaub, Krankheit, Ferien oder sonstige Gründe) nicht aliquotiert oder rückerstattet.

9.4. Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterialien und Bildungsmitteln außerhalb von Werkarbeiten genutzt.

9.5. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge im Nachhinein bis Mitte/ Ende des Folgemonats eingehoben, wenn das Kind zur Teilnahme angemeldet war.

10. Indexanpassung

10.1. Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

11. Sonstige Beiträge

11.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 5,40 Euro pro Essensportion verrechnet.

11.2. Für die Begleitung und den Bustransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25 Euro(aktuell) von der Gemeinde vorgeschrieben und eingehoben.

11.3. Für die ElternkommunikationsApp KigaWEB wird jährlich ein Betrag von 7,20 Euro je Zugang eingehoben

11.4. Sollten die Kostenbeiträge durch den Lieferanten unterjährig erhöht werden, so wird dies mittels einem Beiblatt zur Tarifordnung den Eltern zur Kenntnis gebracht.

Teil III

BEILAGE TARIFBLATT ÜBERSICHT

Beilage zur Tarifordnung

Gültig für das Betreuungsjahr 2026/2027

Laut Punkt 10 der gültigen Tarifordnung für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung Pfarrcaritaskrabbelstube und -kindergarten Steinhaus sind nachstehend angeführte Beiträge indexgesichert. Es errechnen sich daher folgende Beiträge (inkl. Umsatzsteuer).

Ab einem Familien-Bruttoeinkommen von ca. € 4.550,00 ist für die Betreuung ab 13:00 der Höchstbeitrag zu leisten. .

Elternbeitrag Nachmittagstarif	Höchstbeitrag	Mindestbeitrag
5 Tage (100%)	€ 137,00	€ 53,00
3 Tage (70%)	€ 96,00	€ 37,00
2 Tage (50%)	€ 69,00	€ 27,00

Verpflegung	Betrag pro Portion
Mittagessen	€ 5,40

12

Materialbeitrag	Betrag pro Monat
Bastel-/Werk-/Materialbeitrag KG	€ 10
Bastel-/Werk-/Materialbeitrag KS	€ 8

Kindergartenbus	Betrag pro Monat
Busbeitrag (Gemeinde)	€ 25

ElternAPP	Betrag pro Jahr
ElternAPP KigaWEB	€ 7,20

Teil IV

ERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

Ich bestätige hiermit den Erhalt einer Ausfertigung der KBBE-Ordnung sowie der Tarifordnung. Der unterfertigende Elternteil bestätigt, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes besteht.

.....
Datum Für den Rechtsträger Eltern / Erziehungsberechtigte

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNGEN

Name der Einrichtung	Pfarrcaritaskrabbelstube und -kindergarten Steinhaus
Vor- und Nachname des/der Erziehungsberechtigten	
Vor- und Nachname des Kindes	
Datum:	
Im Zuge der Anmeldung Ihres Kindes in unserer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bitten wir Sie um Ihre Kenntnisnahme bzw. Zustimmung zu verschiedenen organisatorischen, pädagogischen und datenschutzrechtlich relevanten Punkten. Die nachstehenden Erklärungen umfassen sowohl Informationspflichten als auch freiwillige Zustimmungen zu bestimmten Angeboten oder Abläufen im Alltag der Einrichtung. Bitte lesen Sie alle Punkte sorgfältig durch und bestätigen Sie diese durch Ihre Unterschrift.	
Kinderbetreuungseinrichtungsordnung in der geltenden Fassung	☐ zur Kenntnis genommen
Tarifordnung in der derzeit geltenden Fassung (jährliche Indexanpassung)	☐ zur Kenntnis genommen
Die Information gemäß Artikel 13 DSGVO wurde Ihnen bei der Anmeldung ausgehändigt und liegt in der KBBE auf und kann jederzeit eingesehen werden.	☐ zur Kenntnis genommen

Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

Mit dem Besuch des Kindergartens erfolgen ein logopädisches Screening und ein Sehtest. An die jeweiligen Kooperationspartner/innen (Logopädin/Logopäde, Augenärztin/-arzt, ...) werden folgende Daten des Kindes übermittelt: - Vor- und Nachname des Kindes - Geburtsdatum Zusätzlich für das logopädische Screening: - Erstsprache des Kindes bzw. Familiensprache - Kindertageeintrittsdatum des Kindes Ich erkläre mich ausdrücklich einverstanden mit der Übermittlung und Verarbeitung der obengenannten Daten im Zuge: - der logopädischen Reihenuntersuchung - des Sehtests Ich stimme zu, dass das Ergebnis - der logopädischen Reihenuntersuchung mit der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft besprochen wird.	Zustimmung ☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein
Ich informiere mich selbstständig beim Aushang über den Speiseplan über mögliche Allergene und informiere das Betreuungspersonal unverzüglich und schriftlich, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, die eine allergische Reaktion hervorrufen können.	☐ zur Kenntnis genommen.
Ich stimme einer elektronischen Kommunikation zum Zweck des einfachen und raschen Informationsaustauschs (Mitteilungen, Umfragen etc.) mittels der App „KigaWeb“ zu. Die dafür nötigen personenbezogenen Daten (Name und Telefonnummer) werden hierfür aus den von mir bekannt gegebenen Stammdaten verwendet. Elterninformationen und Elternbriefe werden ausschließlich über diese APP verschickt. Siehe dazu die allgemeinen Nutzungsbedingungen bzgl. Nutzung der KigaWeb-Applikation unter https://www.kigaweb.at/agb/ Eltern, die diese Zustimmung nicht erteilen, erhalten Informationen beim Aushang.	☐ Ich stimme zu. ☐ zur Kenntnis genommen
Fotos, Film- und Tonaufnahmen Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Fotos, Film- und Tonaufnahmen Ihres Kindes ausschließlich zur Erfüllung unseres pädagogischen Auftrages im Rahmen des bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlanes für elementare Bildungseinrichtungen bzw. zum Zweck der pädagogischen Arbeit angefertigt werden Aufnahmen können an Erziehungsberechtigte entweder in gedruckter Form, mittels Austauschplattform oder der KigaWeb-App weitergegeben werden. Wenn die Weitergabe über Austauschplattform erfolgt, gilt Folgendes: - Aufnahmen werden in einem Gruppenordner gesammelt. - Der Ordner wird per Link an die E-Mail-Adressen der Erziehungsberechtigten geschickt.	

Gültig für das Arbeitsjahr 2026/2027

- Alle Erziehungsberechtigten der Gruppe erhalten Zugriff auf diesen Ordner – eine persönliche Weitergabe nur einzelner Kinderaufnahmen ist aufgrund des administrativen Aufwandes nicht möglich. - Bei gruppenübergreifenden Aktivitäten (z.B. Veranstaltungen, Ausflüge) erhalten alle Erziehungsberechtigten der beteiligten Gruppen Zugriff auf den für die jeweilige Veranstaltung erstellten Ordner. - Zum Schutz der Daten wird die Freigabe automatisch spätestens nach zwei Monaten deaktiviert. Auf Basis Ihrer Einwilligung verarbeiten wir die erstellten Aufnahmen zu folgenden Zwecken: Verwendung der Aufnahmen im Portfolio des Kindes (Entwicklungsdokumentation), Aushang von Aufnahmen innerhalb der Räumlichkeiten der KBBE, digitale gruppenweise und gruppenübergreifenden Zurverfügungstellung der Aufnahmen auch an andere Erziehungsberechtigte der Gruppe, sowie ausgewählte Aufnahmen für Archiv- und Chronikzwecke der Einrichtung. <i>Bitte gehen Sie mit den mit Ihnen geteilten Aufnahmen behutsam um und beachten Sie stets das Recht am eigenen Bild.</i> Aufnahmen des Kindes werden grundsätzlich nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses gelöscht. Fotos, die im Portfolio verwendet werden, werden als Entwicklungsdokumentation sieben Jahre nach Austritt des Kindes gelöscht. Für Archiv- und Chronikzwecke erfolgt eine Aufbewahrung der Aufnahme bis zum Widerruf der Einwilligung. Für den Fall einer beabsichtigten Veröffentlichung von Fotos, Film- und Tonaufnahmen Ihres Kindes in elektronischen Medien (TV, Facebook, Homepage, soziale Medien) oder in Druckform (Folder, Broschüren, Printmedien) werden Sie über den Zweck und Umfang der Veröffentlichung aufgeklärt und es wird jedenfalls eine gesonderte Einverständniserklärung von Ihnen eingeholt.	☐ Ich stimme zu
Ich erteile entsprechend dem Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte die Einwilligung, meinem Kind im Katastrophenfall – nach Aufforderung durch die Gesundheitsbehörden – Kaliumjodidtabletten zu verabreichen und bestätige, dass mir für mein Kind keine Unverträglichkeiten bzw. Gegenanzeigen zur Einnahme von Kaliumjodidtabletten bekannt sind.	☐ Ich stimme zu. ☐ Ich stimme nicht zu.
Für das Szenario Blackout wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Steinhaus ein passendes Konzept erstellt und ehestmöglich an alle Familien ausgegeben. Folgende Personen dürfen mein Kind im Blackout-Fall von der Einrichtung abholen: (NAME und ANSCHRIFT)	☐ zur Kenntnis genommen

Mein Kind darf bei entsprechenden Wetterbedingungen im Garten der KBBE **barfuß** laufen.

☐ zur Kenntnis
genommen

Stand: 07/2026